

**BEBAUNGSPLAN NR. 92
BIOLOGICUM, HEIDEALLEE/
WEINBERGWEG, 1. ÄNDERUNG**

**M A ß N A H M E N K O N Z E P T
Z U M S C H U T Z D E R E R D K R Ö T E**




habit art
ökologie & faunistik

Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle / Saale

Bebauungsplan Nr. 92
Biologicum, Heideallee/ Weinbergweg,
1. Änderung
Maßnahmenkonzept
zum Schutz der Erdkröte
(Stadt Halle (Saale), Sachsen-Anhalt)

im Auftrag von

Technologie- und
Gründerzentrum Halle GmbH
Biozentrum Halle GmbH
im Technologiepark Weinberg Campus

Heinrich-Damerow-Straße
06120 Halle (Saale)

Projektbegleitung

Frau Julia Schindler
0345 13141500
schindler@weinberg-campus.de



Dipl.-Biol. Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)

0345 68264570
0176 24050461
kontakt@habit-art.de

Projektbearbeitung

Guido Mundt (M. Sc.)
Projektleitung

Christiane Fetzer (M. Sc.)
Text & GIS

Februar 2024

Inhalt

INHALT	3
1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	4
2 MAßNAHMEN ZUM BESTANDSSCHUTZ ERDKRÖTE	6
2.1 MAßNAHME V1: ERRICHTUNG VON AMPHIBIENSCHUTZZÄUNEN	6
2.2 MAßNAHME V 2: HANDFANG.....	6
2.3 MAßNAHME V 3: UMSIEDELUNG VON ERDKRÖTEN.....	7
3 ZUSAMMENFASSUNG	8
4 FAZIT	8
5 LITERATUR	9
6 ANLAGE	10

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Geltungsbereich des B-Plan ist die Erweiterung des bereits bestehenden Universitätsstandortes auf der südlich gelegenen Teilfläche geplant. Auf der Erweiterungsfläche besteht ein dichter Laubbaumbestand. Aufgrund langjähriger Sukzession steht in Teilen ein dichter Strauchunterwuchs an. Im nördlichen Bereich der südlichen Planfläche befindet sich ein etwa 26 m² großer Folienteich mit Seerosen und Schilfbewuchs. Nach aktuellem Kenntnisstand umfasst die Baufeldfreimachung bzw. Bauvorbereitung Gehölzfällungen und das Abtragen der natürlichen Vegetation. Der räumliche Umfang der Baumaßnahme wurde von Frau Schindler (TGZ Halle) zur Verfügung gestellt (Stand August 2022). Durch die Baumaßnahme kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung von etwa 1,6 ha Fläche.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte wurden vorbereitend in den Jahren 2021 und 2023 faunistische Erfassungen durch das Büro HABIT.ART durchgeführt. Im Ergebnis konnten in dem bestehenden Folienteich besonders geschützte Erdkröten (*Bufo bufo*) nachgewiesen werden. Insgesamt wurden im Rahmen der Begehungen im Frühjahr 2023 drei adulte Individuen dokumentiert. Larven und Laich hingegen konnten nicht festgestellt werden. Es wird daher von einer kleinen Erdkrötenpopulation ausgegangen. Nach aktuellem Kenntnisstand soll der Folienteich erhalten bleiben. Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Versiegelung von Flächen durch den Neubau von Gebäude(n) kommt es jedoch zu einem dauerhaften Verlust von Landlebensräumen der Erdkröte.

Zur Vermeidung und gegebenenfalls zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Konflikte wurde die Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes für die Art beauftragt. Im Rahmen einer ersten Besprechung am 02.02.2024 mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Frau JAECK und Herr HAHN) wurde der Umfang des Maßnahmenkonzeptes zum Schutz der Erdkröte vor dem Hintergrund des Bauvorhabens abgestimmt. In einem ersten Schritt wurden, unter Berücksichtigung der verschiedenen Teillebensräume (Habitatstrukturen), Vorkommensschwerpunkte im Plangebiet festgelegt (Abb. 1). Generell kann die gesamte südlich gelegene Teilfläche im Geltungsbereich als potenzieller Landlebensraum (Sommerlebensraum und Winterquartiere) der Erdkröte eingestuft werden. Die Frühjahrswanderung zum Laichgewässer kann somit über die gesamte Fläche hin zum Laichgewässer erfolgen. Ein Einwandern von Amphibien aus umliegenden Arealen wird als unwahrscheinlich eingeschätzt (Abstimmungstermin 02.02.2024 mit Frau JAECK und Herrn HAHN).

Auf dieser Grundlage werden im Folgenden die Erdkröte betreffende Vermeidungs- sowie Verminderungsmaßnahmen und/oder Minimierungs- sowie vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet, um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (BNatSchG) zu vermeiden.

Die folgenden Maßnahmen sind in der Aktivitätsperiode von Erdkröten zwischen Mitte/Ende Februar und Mitte/Ende Oktober sowie unmittelbar vor der Baufeldfreimachung durchzuführen.

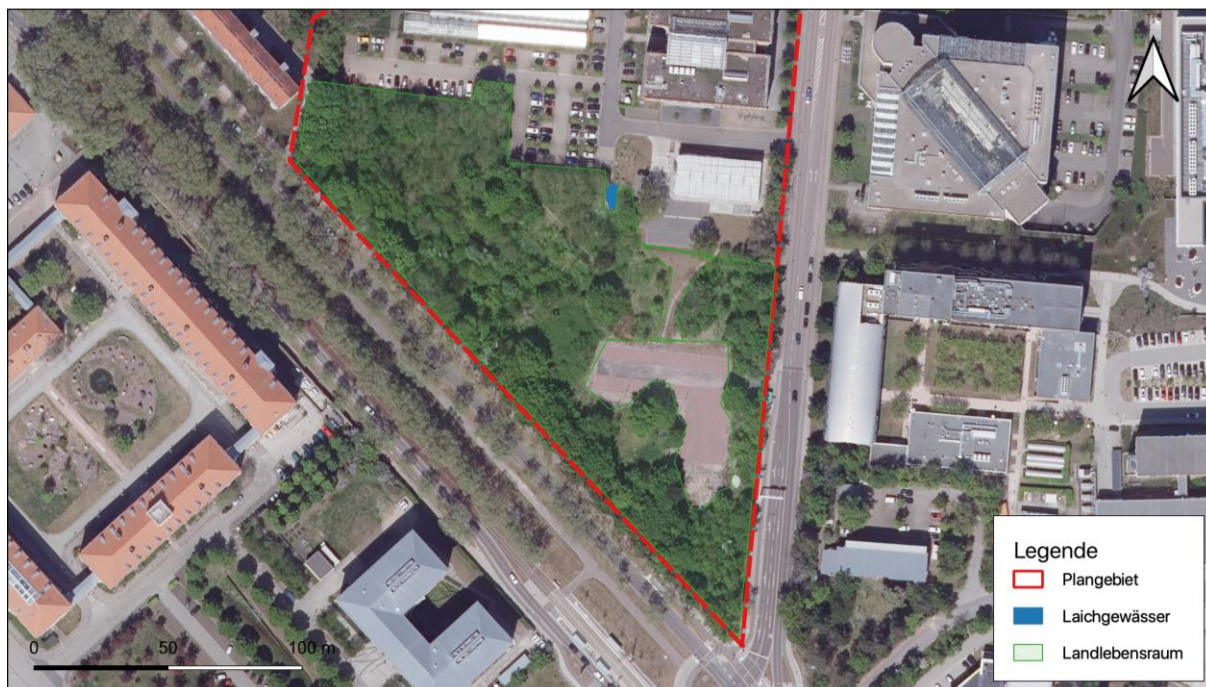


Abbildung 1: Lebensräume der Erdkröte. (Grundkarte: Digitale Orthophotos (Stand: 02/2024) © LVermGeo LSA),
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0), URL: (https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/wss/service/ST_LVermGeo_DOP_WMS_OpenData/guest)

2 Maßnahmen zum Bestandsschutz Erdkröte

Die Erdkröte ist in Deutschland die am weitesten verbreitete Anurenart mit einer fast lückenlosen Verbreitung. Von den Flusstälern bis ins Bergland besiedelt sie die verschiedenen Landschaften, bevorzugt waldreiche Regionen und reich strukturierte Heckenlandschaften kommt aber auch in Gärten und Parkanlagen vor. Erdkröten verbringen die meiste Zeit an Land im Sommerlebensraum. Im Winter suchen sie ihr Winterquartier auf, welches sich in Richtung Laichgewässer befindet und sich hinsichtlich der Biotopausstattung nicht vom Sommerlebensraum unterscheidet. Witterungsbedingt ab Februar/März suchen Erdkröten ihr Laichgewässer auf und verbringen dort im Vergleich zum Landleben eine relativ kurze Zeit. Etwa drei Monate nach der Eiablage metamorphosieren die Jungtiere und verlassen das Laichgewässer. Nach dem Verlassen des Laichgewässers halten sich die Jungtiere noch einige Zeit in dessen direkter Umgebung auf, um dann ebenfalls ihren Sommerlebensraum aufzusuchen. Während der Herbstwanderung wird wieder ein Winterquartier aufgesucht, in welchem sich Erdkröten von Oktober bis Februar aufhalten (J. BUSCHENDORF (2005)).

2.1 Maßnahme V 1: Errichtung von Amphibienschutzzäunen

In Vorbereitung der Fangmaßnahme ist der bestehende Folienteich zu umzäunen und an der Außenseite entlang des Zaunes mit selbstleerenden Eimern (zwei je Seite) zu versehen. Auf diese Weise können die Tiere zum Laichgewässer gelangen, dieses aber nicht mehr verlassen, um ihre Landlebensräume aufzusuchen. Ein manuelles Entleeren der Eimer ist nicht erforderlich. Außerdem haben diese gegenüber der herkömmlichen Eimerfallen den Vorteil, dass sie einen deutlich besseren Schutz gegen Prädatoren bieten. Auch eine Überhitzung der Tiere zwischen den einzelnen Kontrollgängen, Problemen durch Starkregenfälle und Ausfallzeiten durch den erforderlichen Verschluss von Fangeimern (z. B. an Wochenenden oder Feiertagen) wird dadurch vorgebeugt. Die Errichtung des Zaunes hat bis Mitte/Ende Februar zu erfolgen und muss über die gesamte Aktivitätsperiode von Erdkröten (Mitte/Ende Oktober) bestehen bleiben. Die Funktion der Auszäunung sowie der selbstleerenden Eimerfallen ist bis zur Beendigung der Aktivitätsperiode aufrecht zu erhalten. Im Rahmen der erforderlichen Fangtermine für den Handfang müssen der Zaun und die selbstleerenden Eimerfallen auf Funktionstüchtigkeit geprüft werden. Anlage a zeigt eine skizzierte Darstellung eines Reptilienschutzzaunes mit installierten selbstleerenden Eimerfallen, Anlage b den Verlauf des Amphibienschutzzaunes mit der Lage der selbstentleerenden Eimer.

2.2 Maßnahme V 2: Handfang

Im Bereich des Folienteiches ist ein Handfang notwendig. Die Fangtermine erstrecken sich über eine gesamte Aktivitätsperiode von Ende Februar bis Mitte/Ende Oktober. Witterungsbedingt können die Fangtermine durch ein beauftragtes Fachbüro angepasst werden. Der Abfangzeitraum kann verkürzt werden, wenn trotz geeigneter Witterung keine weiteren Amphibien zu erwarten sind, frühestens jedoch mit Beendigung der Herbstwanderung.

2.3 Maßnahme V 3: Umsiedelung von Erdkröten

Bei den Kontrollen werden die vorhandenen und gefangenen Tiere dokumentiert und in nahegelegene, bereits bestehende Laichgewässer umgesetzt. Dies erfolgt in Absprache mit Frau JAECK bzw. Herrn HAHN (Untere Naturschutzbehörde). Ziel ist das nahezu vollständige Abfangen und Umsetzen aller im Baufeld befindlichen Individuen. Der Abfang und das Umsetzen muss über eine gesamte Aktivitätsperiode von Ende Februar bis Mitte/Ende Oktober, in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse, erfolgen. Erst nach erfolgreicher Beendigung des Abfangs dürfen bauvorbereitende Arbeiten wie Gehölzentnahmen, Abschieben des Oberbodens etc. vorgenommen werden. Die bauvorbereitenden Arbeiten müssen unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme V 3 erfolgen. Liegt die Fläche längere Zeit brach, ist nicht auszuschließen, dass abermals Tiere in das zukünftige Baufeld einwandern.

3 Zusammenfassung

Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (BNatSchG) muss der bestehende Folienteich bis Mitte Februar ausgezäunt und mit selbstleerenden Eimerfallen versehen werden. Die vorhandenen Tiere werden mittels Handfang in umliegende, bereits bestehende Laichgewässer umgesetzt. Dies hat über eine gesamte Aktivitätsperiode in Abhängigkeit der Witterung von Ende Februar bis Mitte/Ende Oktober unmittelbar vor Baufeldfreimachung zu erfolgen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen dürfen ausschließlich von einem geeigneten Fachbüro durchgeführt werden.

4 Fazit

Die im Rahmen des Vorhabens geplanten Eingriffe verursachen einen dauerhaften Lebensraumverlust. Bei Durchführung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung oder Tötung von Individuen vermieden werden.

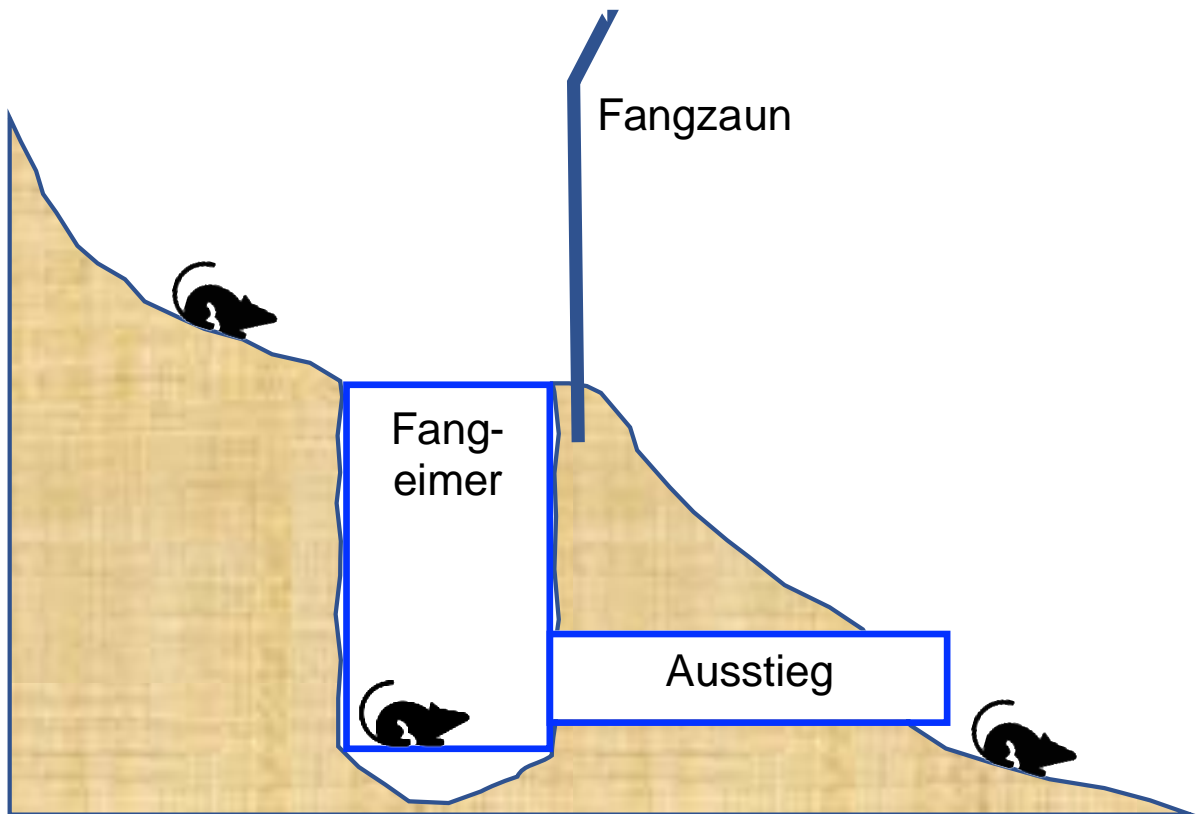
5 Literatur

JÜRGEN BUSCHENDORF (2005): Erdkröte. Berichte des Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 4/2015: 229 - 244

6 Anlage

Anlage a: Funktionsskizze „Reptilienschutzzaun mit selbstleerenden Eimerfallen“

Anlage b: kartographische Darstellung der Maßnahmen zum Bestandsschutz der Erdkröte



Anlage a: skizzierte Darstellung eines Reptilienschutzzaunes mit installierten selbstleerenden Eimerfallen (eigene Darstellung).

Anlage b - Kartographische Darstellung der Maßnahmen zum Bestandsschutz der Erdkröte.

(Grundkarte: Digitale Orthophotos (Stand: 02/2024) © LVermGeo LSA), (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), URL: (https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/wss/service/ST_LVermGeo_DOP_WMS_OpenData/guest)

